

Vorwurf: Unwissenheit und Heuchelei

Die Kürzung eines Zitats darf dessen Sinn nicht entstellen

Eine Sonntagszeitung berichtet unter der Überschrift „Die Fans der Taliban“, gemäßigte Prediger und Vertreter von Islamverbänden bekundeten in sozialen Netzwerken in Deutschland Sympathien für die neuen Machthaber in Afghanistan. Im Beitrag werden mehrere Beispiele angeführt. Unter anderem heißt es: „So kommentierte ein muslimischer Geistlicher auf Facebook, die Taliban stünden ‘absolut im Einklang mit Mainstreampositionen der Muslime’ – und sähen Gläubige das anders, sei das ‘Unwissenheit und Heuchelei’. Der Post unter Pseudonym warf nun die Frage auf, ob die einflussreiche Glaubensgemeinschaft Milli Görüs (IGMG) mittlerweile möglicherweise ideologisch näher an die Taliban herangerückt sein könnte. Auf Anfrage der Redaktion habe deren Generalsekretär bestätigt, der Verfasser des Posts sei tatsächlich als Mitarbeiter einer Hilfsorganisation für Milli Görüs tätig. Eine Leserin der Zeitung wirft dieser eine deutlich ausgedrückte Sympathie für die Taliban vor. Sie übt ganz generell eine scharfe Kritik an dem Beitrag. Die Redaktion weist diese Vorwürfe zurück, ebenso den Vorwurf mangelnder Recherche. Der verantwortliche Verband IGMG sei angehört und ausführlich zitiert worden. Zudem kämen eine Reihe unabhängiger Experten zu Wort, die die Äußerungen einordneten.“

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 9 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) für so schwerwiegend, dass er eine Missbilligung ausspricht. Soweit die Zeitung den namentlich nicht- genannten Geistlichen zitiert, bejahen die Ausschussmitglieder eine sinnentstellende Zitierung. Es besteht keine ethische Pflicht, den Facebook-Post in seiner gesamten Länge wiederzugeben. Wenn sich die Redaktion jedoch wie in diesem Fall entscheidet, das Zitat zu kürzen, so muss doch der Sinngehalt gewahrt bleiben. Das ist hier jedoch nicht geschehen. Das falsche Zitat stellt einen Sorgfaltspflichtverstoß nach Ziffer 2 des Kodex dar. Der Ausschuss verneint jedoch einen Verstoß nach Ziffer 1 des Kodex, der eine absichtliche Falschberichterstattung voraussetzen würde.

Aktenzeichen:0905/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung